

Publikation Überbauung Sunnrain Ausgaben Anzeiger Konolfingen:

- Nr. 8 vom 25. Februar 2021
 - Nr. 9 vom 4. März 2021
-

Überbauung Sunnrain, Schulwegsicherheit – Verfügung Verkehrsmassnahmen

Die zuständige Gemeindebehörde von Wichtrach verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44 Abs. 1 + 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die folgende temporäre Verkehrsbeschränkung:

- **Einfahrt verboten**
Schulhausweg, Einfahrt ab Vorderdorfstrasse, verbotene Fahrtrichtung Süd-Nord

Diese Verfügung tritt ab 1. März 2021 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis 28. Februar 2023, jedoch längstens bis Bauende der Überbauung Sunnrain.

Gemäss Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wird einer allfälligen Beschwerde aufgrund der Verkehrssicherheit die aufschiebende Wirkung entzogen. Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a und Art. 67 VRPG innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Bern-Mittelland erhoben werden. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss Art. 68 Abs. 3 VRPG selbständig angefochten werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

*25. Februar 2021
Gemeinderat Wichtrach*